

✕ **HUMANITÄT UND CHRISTENTUM.** Von Prof. Dr. Gottlieb Söhngen. (80 S.) Essen 1946, Verlagsgesellschaft Augustin Wibbelt.

Kann man Christ werden und zugleich Mensch bleiben oder muß man umgekehrt Christ sein, um überhaupt voll und ganz Mensch zu werden? Die vielfach verschlungenen Fäden dieser Frage finden in der Broschüre eine sorgfältige Behandlung, die von der Geschichte ausgeht und nach einer grundsätzlichen Klärung strebt. Aber die Frage geht nach der Meinung des Verfassers nicht auf; es bleibt ein ungelöster Rest, eine ständige Spannung zwischen Humanismus und Christentum.

Für den doppelten Entwurf von unten und von oben bildet die Liebe den Schnittpunkt: der platonische Eros und die aristotelische Philia bei den Griechen, Agape und Caritas im Neuen Testament. Die Geschichte hat abwechselnd das Gemeinsame und die Unterschiede herausgestellt. Nietzsche und George lehnen die christliche Lösung ab, Luther und Paulus kämpfen gegen die heidnische Deutung; in beiden Fällen erfolgt die Verurteilung im Angesicht des Kreuzes, an dem sich die Geister scheiden. Aber auch die Konvergenz zwischen Humanitas und Christentum hat ihre Zeugen. Was sich bei Goethe und Lessing nur als letzte Verbundenheit in einigen Grundhaltungen von Mensch zu Mensch gibt, entfalten die christlichen Humanisten aller Jahrhunderte — Alexandriner, Augustinus, Dante, Thomas, Nicolaus Cusanus, Melancthon, Franz von Sales, Pascal, Fénelon, Newman — zum Reichtum einer mit Spannung geladenen Harmonie: nach dem Vorbilde Jesu Christi den Menschen um Gottes willen gut sein und zugleich Gott mehr lieben als alle Menschen und die ganze Welt.

Man wünscht sich nach der Lesung von Söhngen eine Schrift, die getrennt behandelt, was der Verfasser ungeschieden ließ. Zunächst in Auswertung der Geschichte eine Typologie der vielfachen und wechselnden Formen, die das Verhältnis zwischen Humanität und Christentum positiv und negativ durchlaufen hat. Sodann mit Hilfe von Philosophie und Theologie eine grundsätzliche Reflexion über das Wesen beider Erscheinungen und eine Analyse der verbindenden und trennenden Elemente. Vielleicht kann eine solche systematische Behandlung auch den irrationalen Rest der geschichtlichen Betrachtung auflösen, die durch den Wechsel zwischen Anziehung und Abstoßung keine endgültige Antwort auf die Frage nach dem

Verhältnis zwischen Christentum und Humanismus findet. P. Bolkovac S. J.

✕ **DIE GEISTIGEN GRUNDLAGEN DER ABENDLÄNDISCHEN KULTUR.** Von Hans Erich Stier. (92 S.) Gütersloh 1947, C. Bertelsmann.

Auf knapp 100 Seiten gibt der Verfasser einen Abriß der abendländischen Geschichte. Sie enthüllt Freiheit-Wahrheit-Menschlichkeit als die Lebensgesetze des europäischen Geistes, im Unterschied zum Morgenland, das von Ägypten und Mesopotamien bis zum modernen Rußland an der Strukturformel Ordnung-Herrschaft-Dienst für die menschliche Gemeinschaft festhält. Aus dieser Spannung zwischen Hellas und dem Orient wurde die griechisch-römische Welt geboren. Als Jahrhunderte später der asiatische Einschlag im Hellenismus die Antike bedrohte und Byzanz Rom ablöste, hat das Christentum das klassische Erbe gerettet und die abendländische Geschichte der folgenden Jahrhunderte möglich gemacht. Wenn die Deutung der Vergangenheit Einfluß hat auf die Gestaltung der Zukunft, dann muß die Begegnung zwischen Ost und West in der Gegenwart diese Einsicht verwerten.

Soweit das Ergebnis des Verfassers. Für den kritischen Leser bleiben wichtige Fragen ungelöst. Reicht die Freiheit allein aus, um heute eine fruchtbare Zusammenarbeit in Wirtschaft und Politik zu garantieren? Und wenn es sich nur um Akzente handeln sollte, ist die Stiftung einer neuen Ordnung nicht genau so wichtig wie die Sicherung der Freiheit? Oder kann vielleicht sogar die allgemeine Freiheit erst dann in Frage kommen, wenn aus dem Chaos der Gegensätze eine geistige Führungsschicht von neuem den Zugang zu einer gemeinsamen Welt ideell und organisatorisch gefunden hat? Nach der Lektüre dieser Schrift wird man zur Ergänzung mit Nutzen in der Augustnummer der Frankfurter Hefte (1947) den Aufsatz von C. A. Borgese lesen: Rußland, Versuch einer Umwertung.

P. Bolkovac S. J.

Recht

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSTHEORIE. Ein Dialog. Von Ernst von Hippel. 2., wesentlich vermehrte und durchgearbeitete Auflage. (187 S.) Bonn 1947, Götz Schwippert.

Die erste Auflage dieser Schrift wurde unter der Herrschaft des Nationalsozialismus durch die Breslauer Staatspolizei beschlagnahmt. Die Verbindlichkeit des Rechtes war

nämlich nicht aus der bloßen Faktizität von Blut und Macht, sondern von moralischen Werten, letztlich von Gott abgeleitet. Schon das Schicksal des Buches wird ihm Sympathie erwecken. Auch der Verfasser verlangt die positive Satzung zwecks Individualisierung und Sanktionierung der ewigen Normen. Die Ewigkeit und Verbindlichkeit dieser Normen aber fließt aus dem ewigen Wesen der Dinge und ihrer Zielordnung selbst: Wesensrecht, Naturrecht. Diese *lex naturalis* wird deutlich entgegengestellt dem fälschlich Naturrecht genannten des 18. Jahrhunderts, das die rechtmäßige Satzung verwirft, um sich auf die subjektive, willkürliche Vernunft zu berufen. Das wahre Naturrecht gründet wieder im Ursprung aller Wesenheiten, in Gott. Diese Verklärung des gesamten Rechtsgebietes durch die *lex aeterna* wird im Christentum noch überhöht durch das Gesetz der Gnade und Liebe, die *lex divina*. „Friede kann nur bestehen, wo der Kreis der Wahrheit geschlossen ist um das Kreuz, das die Vertikale der Werte und die Horizontale des Sinnenseins, und also Geist und Natur verbindet“ (81). Der Abstieg von diesen Höhen begann nach dem Verfasser mit dem Nominalismus. Er sah nur die Einzeltatsachen, keine ewige Ordnung. Es begann die Wertanarchie. Diese auflösende Wirkung des Nominalismus wurde nach v. Hippel noch unterstützt durch die Reformation. „Durch die Reformation ging zunächst das göttliche Recht verloren, da keine Maßgeblichkeit der Auslegung mehr bestand“ (159). Der Verfasser hält angesichts der heutigen Wirren eine höchste Auslegungsinstanz auch für das gesamte Rechtsgebiet für unentbehrlich: „Ich für meine Person bin überzeugt — so läßt er allerdings zunächst nur den „Vater“ im Dialog sagen —, daß er (der Protestantismus) diese letzte Entscheidungsbefugnis (des Papsttums) eines Tages anerkennen wird, wenn seinerseits der Katholizismus das annimmt, was berechtigt an seinem (d. i. des Protestantismus) Freiheitsbegriff ist“ (168). Der Nominalismus führt auf dem Rechtsgebiet zur positivistischen Versklavung an den Gesetzesbuchstaben ohne Geist und innere Verpflichtung, also zur Versklavung an die Gewalt, an die totale Staatssouveränität. Die totale Staatssouveränität wieder führt gegenüber anderen, ebenso totalen Souveränitäten in Ermangelung eines übergeordneten, moralischen Völkerrechts zum Kampfe aller gegen alle, wie wir ihn erleben müssen. — Ein Einzelhinweis v. Hippel's ist nicht zu unterschätzen: Die Juristen sollten in einem philosophischen Proseminar Gelegenheit erhalten, in die metaphysischen Grundlagen

des Rechtes einzudringen. Alles wird nach platonischer Art in einem Dialog zwischen Vater und Sohn dargelegt. Dabei hilft gelegentlich eine feine Natursymbolik: Bei Aufhellung der göttlichen Quellen des Rechtes lösen sich draußen Blitz und Donner ab, wonach der Regenbogen des Friedens aufleuchtet.
J. Gemmel S. J.

GRUNDLEHRE DES VÖLKERRECHTS.
Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Sauer.
80 (336 S.) Köln 1947. Balduin Pick Verlag.

Unsere Völkerrechtswissenschaft hat bisher — gehemmt durch mancherlei äußere Schwierigkeiten — kaum Leistungen aufzuweisen, die einen Anschluß an die Entwicklung der letzten Jahre erkennen ließen. Die Veröffentlichung des ersten deutschen Völkerrechtshandbuchs der Nachkriegszeit ist daher besonders zu begrüßen: Mag es sich dabei auch um kein klassisches, bis zum letzten ausgereiftes Werk handeln, so ist doch eine lebendige Arbeit entstanden, die dem Rechtsbessenen gute Dienste leisten wird, zumal sie bis zur Gegenwart fortgeführt wurde — insbesondere fanden die UN und die Nürnberger Prozesse Berücksichtigung — und sie sich an Hand der Praxis und der zur Zeit erreichbaren Literatur mit den Hauptproblemen des modernen Völkerrechts selbständig auseinandersetzt. Der Verfasser erweist sich dabei als ein entschiedener Gegner des Rechtspositivismus und tritt für eine Wiederanknüpfung an die große Tradition des Naturrechts ein, das er zutreffend auf das *Jus divinum* und letztlich die Existenz eines persönlichen Gottes zurückführt. Er betont ferner den Primat des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht und ihre Überwölbung durch eine gemeinsame Rechtsordnung. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er, von der gleichen Grundauffassung ausgehend, den Ansätzen zu einem Völkerstrafrecht, die er in ein System zu bringen sucht; hierbei findet auch die Nürnberger Praxis Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang betont der Verfasser, der Sinn jener Prozesse könne nur in der unnachsichtigen Aburteilung von Kriegsverbrechern gefunden werden; eine Vorwärtsentwicklung des Völkerrechts liege freilich nur dann vor, wenn deren Verurteilung erfolge „ohne Unterschied, ob sie den Staaten der Besiegten oder der Sieger angehören“ (S. 191).

Von Interesse ist schließlich die Auffassung über den gegenwärtigen völkerrechtlichen Status Deutschlands. Er sieht darin das Ergebnis einer „*Debellatio*“, die aber nur zu einem zeitweiligen „Unter-